OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702742/9/KHa

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der H B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. November 2023, GZ: VStV/923301813058/2023, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Mai 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird zu Spruchpunkt 1. hinsichtlich der Strafhöhe insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 20 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Zu Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 19 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten vor der belangten Behörde reduziert sich zu beiden Spruchpunkten auf je 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. November 2023, GZ: VStV/923301813058/2023, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin Folgendes zur Last gelegt:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 11.09.2023, 07:34 Uhr- 11.09.2023, 07:37 Uhr
Ort: 4020 Linz, Abfahrtsrampe A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord. Direkt vor der Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema "Letzte Generation“ Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 07:34 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 07:37 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: 11.09.2023, 07:34 Uhr- 11.09.2023, 07:37 Uhr
Ort: 4020 Linz, Abfahrtsrampe A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord direkt vor der Kreuzung mit der Prinz-Eugen-Straße

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich auf der Abfahrtsrampe der A7 in Fahrtrichtung Nord zur Prinz-Eugen-Straße gesetzt und damit die Fahrbahn blockiert.
Obwohl die Versammlung durch den Behördenvertreter um 07:34 Uhr aufgelöst wurde, haben Sie die eingeräumte Toleranzfrist zum Verlassen der Straße verstreichen lassen und die Fahrbahn durch „Sitzen auf der Fahrbahn“ blockiert. Die eingesetzten Exekutivbeamten mussten Sie um 07:37 Uhr von der Straße wegtragen. Durch ihr Verhalten wurde die Abfahrtsrampe unbenützbar und der Verkehr auf der A7 in Richtung Nord kam zum Erliegen. Darüber hinaus kam es zu gefährlichen Situationen im Staubereich und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenutzer.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß

1. € 250,00	14 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 19 Versammlungsgesetz 1953 BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
2. € 250,00	7 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minuten	§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizei-gesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin am 11. September 2023 nach Auflösung einer Versammlung um 07:34 Uhr bis 07:37 Uhr auf der Fahrbahn der A7 Prinz-Eugen-Straße Richtung Nord gesessen sei und dadurch der Verkehr behindert habe und für Unmut der anwesenden Passanten gesorgt habe. Es sei zu gefährlichen Situationen im Staubereich gekommen. Nach Auflösung der Versammlung habe die Beschwerdeführerin den Versammlungsort nicht unverzüglich verlassen, obwohl dieser eine Zeit von drei Minuten gegeben worden sei, den Versammlungsort selbständig zu verlassen. Dem sei die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen und habe diese daher um 07:37 Uhr von der Fahrbahn weggetragen werden müssen.

Die Beschwerdeführerin habe zudem die Tat nicht bestritten und sei die Tathandlung somit eindeutig geklärt. Da die Beschwerdeführerin das beschriebene Verhalten nach Auflösung der Versammlung gesetzt habe, sei dies nicht durch die Versammlungsfreiheit gedeckt. Die Beschwerdeführerin habe nachweislich nach Auflösung der Versammlung um 07:34 Uhr keine Anstalten gemacht, den Versammlungsort zu verlassen, erst als die Beschwerdeführerin von Beamten von der Straße weggetragen worden sei, um 07:34 Uhr, habe die Beschwerdeführerin den Versammlungsort unfreiwillig verlassen. Da der Versammlungsort unverzüglich zu verlassen gewesen sei, habe die Beschwerdeführerin den Tatbestand des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz verwirklicht.

Zum Tatvorwurf des § 81 Abs. 1 SPG werde ausgeführt, dass das Sitzen auf der Fahrbahn erst um 07:37 Uhr beendet worden sei. Das Verhalten der Beschwerdeführerin sei daher nach Auflösung der Versammlung gesetzt worden, weshalb das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht mehr von der Versammlungsfreiheit gedeckt gewesen sei. Der Verkehr habe erst einige Zeit nach Auflösung der Versammlung freigegeben werden können, da noch alle Aktivisten von der Fahrbahn getragen werden mussten, dh es seien nach Auflösung der Versammlung weiterhin Verkehrsbehinderungen ungerechtfertigt gegeben gewesen. Es sei zu gefährlichen Situationen und zu Unmutsäußerungen vieler anwesender Straßenbenutzer gekommen. Die Tatbestandsmerkmale der öffentliche Ordnungsstörung iSd § 81 Abs 1 SPG seien somit vorgelegen.

Straferschwerend sei zu werten, dass keinerlei Einsehen betreffend der Verwaltungsübertretung gegeben sei. Es sei daher die ausgesprochene Strafe im Sinne der Spezialprävention notwendig, die Beschwerdeführerin von weiteren Verwaltungsübertretungen gleicher Art abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde, in welcher diese dessen Aufhebung, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die (außerordentliche) Herabsetzung der Strafe beantragte. Begründend führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass ihr Handeln iSd Versammlungs- und der Meinungsfreiheit gerechtfertigt sei. Die Auflösung einer unangemeldeten Versammlung sei nur unter Beachtung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe erlaubt. Es sei kein Grund für eine Auflösung der Versammlung vorgelegen. Der friedliche, kurzfristig geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest stelle keine „Störung der öffentlichen Ordnung“ dar. Es sei durch die Spontanversammlung jedenfalls nicht gegen die Grundsätze der Straßenverkehrsordnung verstoßen worden. Die Aktion habe nicht auf die Störung des Zusammenlebens der Menschen abgezielt, sondern vielmehr darauf, das Zusammenleben der Menschen auch in Zukunft zu sichern. Dieses Ziel hätten die Höchstgerichte mehrfach als legitim erachtet.
Es sei im konkreten Fall zu prüfen gewesen, ob das Verhalten der Beschwerdeführerin nicht grundrechtlich gerechtfertigt gewesen sei und dazu auch eine Interessenabwägung anzustellen gewesen. Die Interessenabwägung hätte – angesichts des eminenten Interesses, gerade im Bereich des Verkehrs Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erzielen und zu einem Umdenken anzuregen – zugunsten der Beschwerdeführerin ausschlagen müssen.
Die Protestaktion sei überdies durch rechtfertigenden Notstand gerechtfertigt gewesen. Es sei gegenwärtig ein unmittelbar drohender Nachteil durch den fortschreitenden Klimawandel zu bejahen. Die Folgen des Klimawandels würden eine immense Gefahr für Individualrechtsgüter (körperliche Unversehrtheit und Eigentum von Menschen) darstellen. Diese Rechtsgüter seien jedenfalls höherwertig als die Nachteile, die aus einer vermeintlichen Beeinträchtigung des Verkehrs resultieren würden. Die Protestaktion der Beschwerdeführerin sei das schonendste angemessene und geeignete Mittel, um die notwendige Auseinandersetzung mit der Klimathematik herbeizuführen und damit die Gefahr von sich und der Allgemeinheit abzuwenden.
Weiters sei das Vorliegen eines entschuldigenden Notstandes iSd § 6 VStG anzunehmen. Die am Protest teilnehmenden Personen hätten die Versammlung für den letzten Ausweg und die einzige Möglichkeit gehalten, auf die Klimaproblematik auf eindringliche Weise aufmerksam zu machen. Die Verzögerung des Individualverkehrs an der betroffenen Stelle wiege wesentlich weniger schwer als die Folgen des Klimawandels. Auch für einen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen bestehe diesbezüglich keine Handlungsalternative.

Jedenfalls wäre die Beschwerdeführerin sohin durch rechtfertigenden bzw entschuldigenden Notstand straflos.

Die Beschwerdeführerin sei berechtigterweise vom Vorliegen einer Notstandssituation ausgegangen, als diese sich aus Gründen des Klimaschutzes genötigt gesehen habe, durch ihr Verhalten Aufmerksamkeit zu erregen und die Entscheidungsträger zu Handlungen zu bewegen sowie auch in der Allgemeinheit Bewusstsein für die dramatische Situation zu verschaffen. Die Beschwerdeführerin sei vom Vorliegen einer Notstandslage ausgegangen, was ihm nicht vorgeworfen werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurden nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der Einsatzleiter des gegenständlichen Polizeieinsatzes als Zeuge vernommen wurde und auch die Beschwerdeführerin eingehend zu den Tatvorwürfen befragt wurde. Auch die Vertreterin der belangten Behörde hat an der Verhandlung teilgenommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin bezieht ein Einkommen von monatlich 1.200 Euro und hat keine Sorgepflichten und keine Schulden. Über die Beschwerdeführerin scheint eine verwaltungsrechtliche Vormerkung aus dem Verkehrsbereich auf.

II.2. Die Beschwerdeführerin fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am 11. September 2023, dem Tag des Schulbeginns in Oberösterreich nach den Sommerferien, kurz vor 07:30 Uhr im Bereich des „Interspar“ in der Industriezeile in Linz ein und sichtete dort bereits die Polizei. Die Protestteilnehmer liefen zum ausgemachten Versammlungsort – dem Schutzweg bei der Abfahrt von der A7, Prinz Eugen Straße, in Fahrtrichtung Nord. Die Versammlung war nicht angezeigt. Etwa zeitglich traf dort auch die Polizei ein, weswegen sich einer jener Aktivisten, der sich an der Fahrbahn festkleben sollte, sich zunächst nicht ankleben konnte, da ihm von einem Polizisten beide Hände in die Höhe gehalten wurden. In weiterer Folge konnte sich dieser Aktivist jedoch an der Fahrbahn mit einer Hand festkleben. Auf dem selben Schutzweg klebte sich eine weitere Person fest. Die Beschwerdeführerin selbst, die zwischen den beiden

Festgeklebten saß, klebte sich nicht fest. Insgesamt befanden sich somit drei Aktivisten (eine davon war die Beschwerdeführerin) auf dem Schutzweg bei der Abfahrt A7, Prinz-Eugen-Straße in Fahrtrichtung Nord und blockierten diese drei Aktivisten die Fahrbahn in diesem Bereich.

Die Versammlung wurde vom Einsatzleiter nach Rücksprache mit dem Journalbeamten um 07:34 Uhr durch persönliche Ansprache der drei Aktivisten für aufgelöst erklärt, und den Protestteilnehmern wurde eine Frist von drei Minuten eingeräumt, um den Versammlungsort zu verlassen. Die Beschwerdeführerin hat die Erklärung der Auflösung der Versammlung wahrgenommen und verstanden und wurde aufgefordert, die Fahrbahn zu verlassen, verließ diese, obwohl die Beschwerdeführerin nicht festgeklebt war, jedoch auch nach Ablauf der Frist nicht. Die Beschwerdeführerin wurde in weiterer Folge von der Polizei um 07:37 Uhr weggetragen.

II.3. Zu Beginn der Protestaktion konnten einige Fahrzeuge vorbeifahren. Mit Beginn des Polizeieinsatzes wurde die Durchfahrt von der Polizei zum Schutz der auf der Fahrbahn befindlichen Polizisten und Protestteilnehmer jedoch gesperrt. Ferner wurde die Abfahrtsrampe bereits im unteren Bereich am Verzögerungsstreifen gesperrt. Der durch die Protestaktion entstandene Stau auf der A7 entspannte sich in weiterer Folge dadurch etwas, dass die Rampe gesperrt wurde. Die auf der Abfahrtsrampe befindlichen Fahrzeuge waren jedoch an der Weiterfahrt gehindert. Einige Personen stiegen aus Fahrzeugen aus und bewegten sich zu Fuß auf der Rampe. Autofahrer fuhren nahe an die Protestteilnehmer heran, manche hupten.

Auf der A7 kommt es um die verfahrensgegenständliche Uhrzeit regelmäßig zu erhöhtem Verkehrsaufkommen, insbesondere aber am vorgeworfenen Tattag – dem ersten Schultag nach den Sommerferien. Die Zufahrt zur gegenständlichen Abfahrt verläuft längere Zeit über eine völlig gerade Strecke, weshalb die Fahrzeuge regelmäßig mit hoher Geschwindigkeit auf die verfahrensgegenständliche Abfahrt Prinz-Eugen-Straße in Fahrtrichtung Nord zufahren, was die Situation am vorgeworfenen Tatort besonders gefährlich machte.

II.4. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und unter anderem Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in den Anzeigen der Polizei bzw dem „Gesamtbericht über zwei Blockadeaktionen am

11.09.2023 im Stadtgebiet von Linz“ und andererseits aus den übereinstimmenden Ausführungen der Beschwerdeführerin und des Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die auch mit den Angaben im Gesamtbericht im Einklang stehen.

Dass sich die Beschwerdeführerin gemeinsam mit zwei weiteren Aktivisten auf die Fahrbahn gesetzt hat, beschrieb die Beschwerdeführerin selbst völlig glaubwürdig. Weiters führte die Beschwerdeführerin selbst aus, dass sie sich, nachdem die Versammlung für die Beschwerdeführerin eindeutig wahrnehmbar für aufgelöst erklärt wurde, von der Polizei wegtragen lassen habe.

III.2. Dass sich durch die Protestaktion ein Stau gebildet hat und die Sperre der verfahrensgegenständlichen Abfahrt notwendig wurde, beschrieb der einvernommene Einsatzleiter in seiner Zeugenaussage ebenso völlig glaubwürdig und nachvollziehbar wie den Umstand, dass während der Blockade Personen aus den Fahrzeugen ausstiegen und sich auf der Abfahrtsrampe bewegten. Die festgestellten potentiell gefährlichen Situationen, zu denen es aufgrund der Klimademonstration kam, wurden vom Zeugen sowohl im Einsatzbericht vom 11. September 2023 als auch in der mündlichen Verhandlung ausführlich und glaubhaft geschildert. Die Reaktionen der Verkehrsteilnehmer ergeben sich einerseits aus dem Gesamtbericht, andererseits jedoch auch aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin selbst, die Unmutsäußerungen der Fahrzeuglenker in Form von Hupen und nahem Heranfahren an die Protestteilnehmer beschrieben hat.

Die Feststellungen zu den Gegebenheiten am Protestort und zur Auflösung der Versammlung ergeben sich einerseits aus den im Gesamtbericht befindlichen Fotos und andererseits aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Zeugen, die durch die Aussage der Beschwerdeführerin bestätigt wurde. Dass die Beschwerdeführerin den Versammlungsort auch nach Ablauf der Frist für das selbständige und freiwillige Verlassen nicht freiwillig verlassen hat, sondern dass sich die Beschwerdeführerin nach Fristablauf wegtragen habe lassen, hat diese im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht selbst geschildert. Auch im Gesamtbericht ist festgehalten, dass die Beschwerdeführerin um 7:37 Uhr, und somit nach Fristablauf, von der Fahrbahn weggetragen wurde. Die diesbezüglichen Feststellungen ergeben sich somit aus den übereinstimmenden Aussagen des einvernommenen Einsatzleiters und der Beschwerdeführerin und decken sich mit dem Einsatzbericht vom 11. September 2023.

IV. Die maßgeblichen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen lauten:

IV.1. Gemäß Art 11 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 idF. BGBl. III Nr. 30/1998, haben alle Menschen das Recht,

sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Gemäß Abs 2 par. cit. darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Gemäß Art 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867, haben die österreichischen Staatsbürger das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

IV.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, lauten:

Gemäß § 13 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 63/2017, ist eine Versammlung, die gegen die Vorschriften des Versammlungsgesetzes veranstaltet wird, von der Behörde (§§ 16 Abs 1 und 17 par. cit.) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen. Ebenso ist gemäß Abs 2 par. cit. die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

Gemäß § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Gemäß Abs 2 par. cit. kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953 idF. BGBl. I Nr. 50/2012, sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF. BGBl. Nr. I 10/2024, lauten:

Gemäß § 81 Abs 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 (Spruchpunkt 1.):

V.1.1. Nach dem Wortlaut des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist für das tatbildmäßige Verhalten Folgendes vorausgesetzt:

- Die Versammlung wurde für aufgelöst erklärt.
- Der Täter ist in diesem Zeitpunkt ein „Anwesender“ und
- unterlässt es, den Versammlungsort sogleich zu verlassen.

Wie festgestellt, wurde die gegenständliche Versammlung vom Einsatzkommandanten gegenüber den Versammlungsteilnehmern um 07:34 Uhr für aufgelöst erklärt. Die Beschwerdeführerin kam der Aufforderung, den Versammlungsort binnen drei Minuten zu verlassen, nicht nach, sondern ließ sich um 07:37 Uhr von Polizeibeamten von der Fahrbahn wegtragen. Der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 ist somit erfüllt. Maßgeblich ist, dass die Beschwerdeführerin der im Zuge der Versammlungsauflösung ergangenen polizeilichen Aufforderung, den Versammlungsort binnen drei Minuten zu verlassen, nicht nachkam.

V.1.2. Bezüglich der Frage der Rechtmäßigkeit der Versammlungsauflösung darf auf die Ausführungen unter Punkt V.3. verwiesen werden.

V.1.3. Das Versammlungsgesetz 1953 enthält keine spezielle Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist (Ungehorsamsdelikt).

Die Beschwerdeführerin hat nicht erfolgreich dargetan, dass diese kein Verschulden treffen würde. Es fällt der Beschwerdeführerin somit zumindest Fahrlässigkeit zur Last, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt ist.

V.2. Zu § 81 Abs. 1 SPG (Spruchpunkt 2.):

V.2.1. Das Erfolgsdelikt der Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs. 1 SPG wird verwirklicht, wenn durch

- ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,
- die öffentliche Ordnung gestört wird.

Berechtigtes Ärgernis erregend ist ein Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl. *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz[4] [2011] 772); tatbildlich ist demnach jedes menschliche Verhalten, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann.

Das zweite Tatbestandselement (Störung der öffentlichen Ordnung) ist erfüllt, wenn durch ein Verhalten im oben beschriebenen Sinn der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört wird (vgl VfSlg 4813/1964) bzw. wenn der gewöhnliche Ablauf an einem öffentlichen Ort bei objektiver Betrachtung beeinträchtigt wird und somit eine Änderung am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung eintritt. (VwGH 15.09.2011, 2009/09/0154; 15.10.2009, 2008/09/0272; 06.09.2007, 2005/09/0168) Demnach ist unter dem Begriff der „öffentlichen Ordnung“ nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander zu verstehen, somit die äußere öffentliche Ordnung – eine Ordnung, die etwa durch die Erregung von Aufsehen oder die Verursachung eines Menschenauflaufs beeinträchtigt und in der Folge wiederhergestellt werden kann. (vgl. VfGH 10.10.1964, B75/64)

Eine negative Veränderung der öffentlichen Ordnung ist schon dann zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der entsprechende, die Ordnungsstörung begründende Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Erregung von öffentlichem Aufsehen bzw. die Bewirkung eines Zusammenlaufs von Menschen oder Ähnliches ist für eine Strafbarkeit gemäß § 81 Abs. 1 SPG demnach nicht gefordert.

Strafbar ist eine Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs. 1 SPG allerdings nur, wenn das Verhalten nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

V.2.2. Das Blockieren durch „Sitzen auf der Fahrbahn“ auf einer von motorisierten Fahrzeugen befahrenen, gerade am ersten Schultag nach den Sommerferien im Frühverkehr stark frequentierten Autobahnabfahrt, um die Durchlässigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumindest zu behindern und damit öffentliche Aufmerksamkeit für den Klimaschutz zu erregen, stellt jedenfalls ein Verhalten dar, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen.

Das festgestellte Verhalten der Beschwerdeführerin bewirkte einen Rückstau bis auf die Autobahn und veranlasste Personen dazu, aus den Fahrzeugen auszusteigen und sich auf der Fahrbahn aufzuhalten. Andere Autofahrer reagierten mit Unmutsäußerungen in Form von Hupen und nahem Heranfahren an die Protestteilnehmer. Es führte damit unbestreitbar zu einer Änderung des Verhaltens von an der Versammlung unbeteiligten Personen. Der für das tatbildliche Handeln gemäß § 81 Abs 1 SPG erforderliche „Erfolg“ ist sohin eingetreten. Die objektive Tatseite des § 81 Abs 1 SPG ist damit erfüllt.

V.2.3. Bei Erfolgsdelikten wie einer Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, weshalb die subjektive Tatseite dem Beschuldigten nachzuweisen ist. Fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführerin entsprechend sorgfältig verhalten hat. Wie festgestellt, blockierte die Beschwerdeführerin durch Sitzen auf der Fahrbahn eine vielbefahrene Autobahnabfahrt mit dem Ziel, öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen, und ließ sich nach Versammlungsauflösung von Polizeibeamten von der Fahrbahn tragen. Die Beschwerdeführerin hat damit bewusst die Beeinträchtigung von Interessen Unbeteiligter in Kauf genommen. Neben der objektiven ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

V.3. Die Beschwerdeführerin betonte, ihr Verhalten sei durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gemäß § 81 Abs 1 SPG gerechtfertigt. Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) bleibt daher zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war.

Der Beschwerdeführerin ist zwar zuzustimmen, dass als Rechtfertigungsgrund die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht kommt. Das Versammlungsgrundrecht ist aber unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg 18.601/2008). Von den Sicherheitsorganen war demnach eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse vorzunehmen und zu prüfen, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art. 11 Abs. 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche

Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, fand die gegenständliche Versammlung am ersten Tag nach den Sommerferien zur Stoßzeit an einem neuralgischen Verkehrsknoten statt, wodurch sich nach Beginn der Blockadeaktion binnen kürzester Zeit ein Rückstau bildete, der bis auf die Autobahn A7 zurückreichte. Besonders zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass der Behörde aufgrund der Unterlassung einer Versammlungsanzeige keine Möglichkeit geboten wurde, im Vorfeld Vorkehrungen – wie beispielsweise Umleitungen des Straßenverkehrs – zu treffen, um bei der Abhaltung der Versammlung die Verkehrssituation zu entspannen und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung gering zu halten. Schon kurz nach Blockadebeginn auf der Abfahrtsrampe Prinz-Eugen-Straße entstanden daher massive Behinderungen des Frühverkehrs, die einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter im Sinne des § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz 1953 annahmen. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin lag damit keinesfalls eine nur geringfügige Verkehrsbehinderung vor. Auch der Verweis der Beschwerdeführerin auf die nur kurzfristige Verkehrsbehinderung ist nicht zielführend, weil die Blockadeaktion nur aufgrund des zügigen Einschreitens der Polizei von so kurzer Dauer war. Durch das Blockieren der Straße durch Sitzen der Beschwerdeführerin auf der Fahrbahn gemeinsam mit zwei weiteren an der Fahrbahn festgeklebten Aktivisten war gerade nicht davon auszugehen, dass intendiert war, die Versammlung rasch zu beenden und so die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst geringzuhalten.

Für die einschreitenden Sicherheitskräfte war nach den oben geschilderten Gegebenheiten abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr bei einem Andauern der Versammlung weiter bedeutend verstärken würden.

Wie festgestellt, ergaben sich potentiell gefährliche Situationen aus dem Verhalten der vom Stau betroffenen Personen: Einige Fahrzeuginsassen stiegen aus den Fahrzeugen aus und gingen auf der – nahe der Autobahn – befindlichen Fahrbahn umher.

Resümierend sollten durch die Auflösung der in Rede stehenden unangemeldeten Versammlung, die am ersten Schultag nach den Ferien zur Stoßzeit auf einer vielbefahrenen Autobahnabfahrt stattfand und eine erhebliche Beeinträchtigung des Morgenverkehrs zur Folge hatte, der städtische Verkehrsfluss im Wesentlichen aufrechterhalten und die geschilderten potentiell gefährlichen Situationen beendet werden. Die Versammlungsauflösung diente damit gemäß § 13 Versammlungsgesetz 1953 iVm. Art. 11 Abs. 2 EMRK dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der

Rechte und Freiheiten anderer. Sie ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen. Die Beschwerdeführerin kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung im Sinne des § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 berufen.

V.4. Zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihr Verhalten sei gemäß § 6 VStG durch rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand straflos, ist Folgendes auszuführen:

Die Ansicht der Beschwerdeführerin, ihr Verhalten sei wegen Vorliegens einer Notstandssituation gerechtfertigt bzw. entschuldigt gewesen, wird vom erkennenden Gericht nicht geteilt. Voraussetzung, um sich auf einen rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand berufen zu können, ist die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen. Ziel der gegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen und unter anderem Gehör bei den politisch Verantwortlichen zu finden. Das Mittel, das die Beschwerdeführerin gemeinsam mit den weiteren Aktivisten gewählt hat, war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Autobahnabfahrt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses Mittel unmittelbar etwas ändern würde – es ist vielmehr davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel aus Sicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb sich die Beschwerdeführerin weder auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand noch auf einen Putativnotstand erfolgreich berufen kann.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage einzugehen, ob ein Klimanotstand vorliegt, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

V.5. Strafbemessung:

V.5.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

V.5.2. Die Verwirklichung des Tatbestands des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 ist vom Gesetz mit einer Höchststrafe von 720 Euro bedroht; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die Verwirklichung des Tatbestands des § 81 Abs 1 SPG ist vom Gesetz mit einer Höchststrafe von bis zu 500 Euro bedroht; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Von der belangten Behörde wurden im Hinblick auf § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 und im Hinblick auf § 81 Abs 1 SPG jeweils 250 Euro als Geldstrafe verhängt.

Eine konkrete Begründung für diese Strafhöhen ist dem angefochtenen Straferkenntnis nicht zu entnehmen. Der Beschwerdeführerin kommt zwar der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zu Gute, hinzuweisen ist jedoch in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß dem im Behördenakt einliegenden Auszug aus den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen die Beschwerdeführerin betreffend zur Tatzeit keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen rechtskräftigen Vorstrafen nach dem Versammlungsgesetz bzw. dem Sicherheitspolizeigesetz vorliegen. Die belangte Behörde wertet lediglich als erschwerend, dass die Beschwerdeführerin keinerlei Einsehen bezüglich der Strafbarkeit der Verwaltungsübertretungen zeige.

Angesichts der im Vergleich zum Durchschnittseinkommen geringeren Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin erscheint dem erkennenden Gericht, insbesondere auch aufgrund der in den verbundenen Verfahren verhängten Geldstrafen zwei weitere AktivistInnen betreffend, die an den beiden Protestaktionen am 11. September 2023 im Bereich der A7, Autobahnabfahrten Prinz-Eugen-Straße teilgenommen haben und gegen die idente Tatvorwürfe geltend gemacht wurden, die verhängten Strafen als zu hoch gegriffen. Dies selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die

Ordnungsstörung bewusst herbeigeführt hat und somit das Verschulden nicht gering ist und auch der Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung bewusst nicht freiwillig verlassen wurde, wobei hierbei auch die Motive der Beschwerdeführerin für die Verwaltungsübertretungen zu berücksichtigen sind.

In Gesamtbetrachtung all dieser Umstände erscheinen die nunmehr herabgesetzten Geldstrafen noch tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um der Beschwerdeführerin das Unrecht ihrer Tat vor Augen zu führen und diese auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Sicherheitspolizeigesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie auf die Wichtigkeit der Einhaltung des Versammlungsgesetzes hinzuweisen.

Auch generalpräventiven Überlegungen tragen die herabgesetzten Geldstrafen noch Rechnung.

V.5.3. (Eventual-)Anträge auf Verfahrenseinstellung, Ausspruch einer Ermahnung bzw. außerordentliche Strafmilderung

Die beantragte Einstellung des Verfahrens kam in Bezug auf die Verwaltungsübertretungen nach § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs 1 SPG ebenso wenig in Betracht wie der Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gemäß Abs 1 Z 4 par. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Verfahrenseinstellung oder Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG setzt das kumulative Vorliegen der dort genannten Umstände voraus. Bei gegenständlichen Verstößen gegen § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs 1 SPG kann von einem geringen Verschulden der Beschwerdeführerin, welche von der Polizei weggetragen werden musste, nicht gesprochen werden. Von einer bloß geringfügigen Schuld ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs nur auszugehen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 09.09.2016, 2016/02/0118; idS. etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Im gegenständlichen Fall bleiben die Taten der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht so weit hinter dem

deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt der § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 und § 81 Abs 1 SPG zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Auch die von der Beschwerdeführerin beantragte außerordentliche Strafmilderung kam nicht in Betracht. Gemäß § 20 VStG ist Voraussetzung für eine außerordentliche Strafmilderung einerseits, dass in der betreffenden Strafnorm eine Mindeststrafe normiert ist, und andererseits ein beträchtliches Überwiegen der Milderungs- über die Erschwerungsgründe. Beide Voraussetzungen sind in den gegenständlichen Fällen nicht erfüllt.

V.6. Resümierend war der Verstoß gegen die in § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz 1953 normierte Verpflichtung, den Versammlungsort nach Auflösung der Versammlung sogleich zu verlassen, ebenso strafbar wie die Ordnungsstörung gemäß § 81 Abs 1 SPG. Die verhängten Geldstrafen waren jedoch auf ein tat- und schuldangemessenes Ausmaß, auch unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Beschwerdeführerin, herabzusetzen. Auch die Ersatzfreiheitsstrafen waren im angemessenen Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe neu zu bemessen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Kostenausspruch

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs. 1 und 2 VStG. Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde zumindest teilweise jeweils im Hinblick auf die Strafhöhe durchgedrungen ist, fällt kein Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren zu den beiden Spruchpunkten des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses an. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich entsprechend der Herabsetzung der Geldstrafe auf jeweils 10 Euro (dh 10 Euro für Spruchpunkt 1. sowie 10 Euro für Spruchpunkt 2.).

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VII.1. Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für die Beschwerdeführerin nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VII.2. Hinsichtlich des Tatvorwurfs gemäß dem Versammlungsgesetz ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von dieser eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas